

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Abzugsverpflichtete hat bis zum 15. Februar des Folgejahres dem Finanzamt eine Anmeldung elektronisch zu übermitteln. In dieser sind die Empfänger der Einkünfte, von denen Abzugsteuer einbehalten worden ist, mit den gesetzlich vorgegebenen Daten zu bezeichnen und es sind die auf diese entfallenden Steuerbeträge anzugeben (§ 107 Abs. 8 EStG 1988). Die Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Finanzen überdies, den weiteren Inhalt der Anmeldung und das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen.

Mit der gegenständlichen Verordnung wird dieser Ermächtigung entsprochen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß § 107 Abs. 1 EStG 1988 ist mit dem Steuerabzug eine Abgeltungswirkung in Bezug auf die der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegenden Einkünfte verbunden. Auf Antrag können die Einkünfte aber veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 107 Abs. 11 EStG 1988). Die Anmeldung soll eine effiziente EDV-basierte Abwicklung einer derartigen Veranlagung gewährleisten.

Auf Grund der übermittelten Daten (Personendaten und Höhe der Abzugsteuer) kann die Abzugsteuer und – daraus abgeleitet die Höhe des Auszahlungsbetrages – elektronisch dem jeweiligen Steuersubjekt zugeordnet werden, um im Fall der Ausübung der Regelbesteuerungsoption der Besteuerung zu Grunde gelegt zu werden.

Abs. 1 stellt klar, dass für das abzugsverpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Anmeldung jene Person(en) oder sonstige Einrichtung(en) maßgeblich ist/sind, gegenüber der/denen er zahlungsverpflichtet ist. Der Abzugsverpflichtete braucht daher keine Erhebungen anstellen, ob die Person, der gegenüber er zahlungsverpflichtet ist, steuerlich Zurechnungsempfänger der Einkünfte ist. Das ist insbesondere in Fällen von Bedeutung, in denen mehrere Personen Zurechnungsempfänger (z. B. Miteigentümer, Bewirtschafter) sind, aber nur eine Person die Zahlungsabwicklung übernimmt.

Beispiel:

Ein von einem Leitungsrecht betroffenes Grundstück steht im Miteigentum der Personen A, B, C, D, E und F. Die Zahlung aus Anlass der Einräumung des Leitungsrechtes betrifft Einkünfte, die diesen Personen zuzuordnen sind. Dem abzugsverpflichteten Energieversorgungsunternehmen gegenüber tritt aber nur A als Vertragspartner auf. A gibt die auf die übrigen Miteigentümer entfallenden Anteile der Zahlung an diese weiter.

Für derartige Fälle sieht Abs. 2 eine Informationspflicht für die Person(en) vor, der/denen gegenüber das abzugsverpflichtete Unternehmen zahlungsverpflichtet ist. Diese muss/müssen den Abzugsverpflichteten darüber informieren, dass auch andere Personen als steuerliche Zurechnungsempfänger in Betracht kommen. Die konkreten Empfänger brauchen dabei nicht offen gelegt zu werden. Der Abzugsverpflichtete hat die erhaltene Information in der Anmeldung bei der oder den Person(en) oder Einrichtung(en) anzuführen, deren Daten er übermittelt.

Fortsetzung des Beispiels:

A muss das abzugsverpflichteten Energieversorgungsunternehmen darüber informieren, dass noch andere Personen als Einkünfteempfänger in Betracht kommen. Er braucht ihre Namen nicht zu nennen. Das Energieversorgungsunternehmen übermittelt für A die einbehaltene Abzugsteuer mit dem Vermerk, dass A gemeldet hat, dass noch andere Personen als Einkünfteempfänger in Betracht kommen.

Sollte A die Regelbesteuerung beantragen, ist für das Finanzamt erkennbar, dass A nicht allein Einkünfteempfänger ist und dementsprechend die einbehaltene Abzugsteuer auch nicht zur Gänze bei ihm anzurechnen ist.

Sollte E die Regelbesteuerung beantragen, ist für das Finanzamt erkennbar, dass E keine Abzugsteuer zugeordnet ist, weil E in der Anmeldung nicht erfasst ist. Im Verfahren vor dem Finanzamt ist daher zu klären, wie hoch der auf E entfallende Anteil der Einkünfte und der auf diese Einkünfte entfallenden Abzugsteuer ist, die in der Anmeldung dem A zugeordnet ist.

Zu § 2:

§ 107 Abs. 8 sieht vor, dass die Anmeldung elektronisch zu übermitteln ist. § 2 Abs. 1 der Verordnung sieht dafür das Verfahren FinanzOnline vor. Gemäß Abs. 2 iVm § 1 Abs. 2 FOnV 2006 ist die automationsunterstützte Datenübertragung für die Funktionen zulässig, die dem jeweiligen Teilnehmer in Finanz-Online (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) zur Verfügung stehen. Die für eine Datenstromübermittlung und für eine Übermittlung mittels eines Webservices erforderlichen organisatorischen und technischen Spezifikationen (z. B. XML-Struktur; WSDL) sind auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) abrufbar zu halten.

Abs. 3 sieht vor, dass die elektronische Übermittlung der Anmeldung nur im Weg der Datenstromübermittlung und im Weg eines Webservices und erst dann zulässig ist, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie werden vom BMF zeitgerecht geschaffen werden.